

1. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

1.1 Berechnung des Baukostenzuschusses $NS = 67,21 \text{ €/kW}$; $MS = 118,27 \text{ €/kW}$.

Der Baukostenzuschuss von Batteriespeichern beträgt 50 % von dem normalen Baukostenzuschuss.

2. Kosten gemäß § 9 NAV

2.1 Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend des Angebotes

3. Provisorische Anschlüsse

3.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden entsprechend Angebotsstellung abgerechnet.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Inbetriebnahme und Stilllegung des Netzanschlusses

4.1 Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt. Das Entgelt entspricht: 32,40€

5. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

5.1 Wir behalten uns vor Blindstrom zu berechnen.

5.2 Übersteigt während eines Rechnungsmonats die am Tage geleiferte Blindarbeit (kvarh) 50% der am Tage gelieferten Wirkarbeit (kWh), so beträgt der für die mehrgelieferte Blindarbeit 0,92€/varh.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

6.1 Jede Unterbrechung wird mit einem Betrag von 32,40€/St.* in Rechnung gestellt.

6.2 Jede Wiederherstellung wird mit einem Betrag von 64,80€/St. in Rechnung gestellt.

7. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß §§ 22 Abs. 2 NAV

7.1 Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV sind nach Aufwand zu tragen

8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

8.1 Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 3,00 €* in Rechnung stellen.

Alle genannten Preise sind Nettopreise.

* gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.